



Pressemitteilung

vom 29.04.2013

Wie viele Lehrer braucht NRW im Förderbereich?

Unterrichtung des Landtags durch den Landesrechnungshof NRW

Düsseldorf, 29.04.2013 – Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat in den Jahren 2011/2012 den Schulbetrieb an öffentlichen Förderschulen geprüft. Im Zentrum der Prüfung standen u.a. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren und die Ermittlung des Bedarfs an Lehrerstellen. Hierbei hat der LRH Mängel und Ungereimtheiten festgestellt. Vor diesem Hintergrund mahnt er an, den im aktuellen Gesetzentwurf zur Inklusion als Basis für die Ermittlung der Stellenausstattung definierten „Status quo“ noch einmal zu überprüfen. Im Vordergrund müsse dabei der Versuch stehen, die zu erwartenden Mehrkosten der Inklusion zunächst innerhalb des Systems aufzufangen.

Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf erfordert eine erheblich höhere Zahl von Lehrerstellen als die Unterrichtung von Kindern ohne Förderbedarf. In Regelschulen hängt die Relation zwischen Lehrern und Schülern von der jeweiligen Schulform und -stufe ab. Bei Förderschulen geben die Förderschwerpunkte der Schüler den Ausschlag. Dabei gilt: je höher der Förderbedarf, desto niedriger das zahlenmäßige Verhältnis Lehrer – Schüler. Die Bandbreite im gesamten Schulbereich reichte dabei beispielsweise im Schuljahr 2010/2011 von einer Lehrkraft für 23 Grundschüler oder für 18 Hauptschüler bis zu einer Lehrkraft für vier schwerstbehinderte Kinder.

Im Rahmen seiner Prüfung hat der LRH festgestellt, dass die Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfs meist von Seiten der allgemeinen Schulen erfolgte. Diese verwendeten hierbei oftmals wie-

derkehrende Begründungen. Dennoch wurden die Anträge so gut wie nie abgelehnt. Nach Feststellung des Förderbedarfs nimmt die zuständige Förderschule eine jährliche Überprüfung der Einstufung eines Kindes vor. Nur selten führte diese zur Rückkehr der Betroffenen an eine Regelschule. Meist kam es lediglich zu einem Wechsel des Förderschwerpunkts bzw. der Zuordnung zur Gruppe der Schwerstbehinderten. Die Begründungen hierfür gegenüber der Schulaufsicht waren nach Ansicht des LRH häufig objektiv nicht nachvollziehbar. Gleichwohl wurde den Einschätzungen der Förderschulen regelmäßig entsprochen. Für die betreffenden Schulen war dies jeweils mit günstigeren Schüler-Lehrer-Relationen und damit höherem Lehrerstellenbedarf verbunden.

Eine andere Form der Ermittlung des Bedarfs an Lehrkräften im sonderpädagogischen Förderbereich wird seit 2006 in den Kompetenzzentren getestet. Dieses Modell ermöglicht den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren und deren Vernetzung mit Regelschulen im selben Einzugsgebiet. In Zentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung wurde die Zahl der Lehrerstellen von der Zahl der Lernenden mit Förderbedarf abgekoppelt. Die Stellenausstattung blieb auf dem Stand zu Beginn des Ausbaus, es war erklärtes Ziel „nicht mehr und nicht weniger Lehrerstellen zur Verfügung“ zu stellen als zuvor, die Lehrkräfte sollten jedoch „effektiver und pädagogisch angemessener“ eingesetzt werden. Ob dieses Versuchsmodell als sinnvolle Alternative bei der zukünftigen Ermittlung von Kriterien zum Stellenbedarf im Förderbereich dienen kann, ließ sich bis zum Abschluss der Prüfung des LRH noch nicht abschließend beantworten.

Zusammenfassend stellte der LRH fest, dass bezüglich der Stellenausstattung zunächst die in den letzten Jahren deutlich angewachsene Quote von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kritisch zu hinterfragen sei. Vor einer Festschreibung dieser Quoten für die zukünftige Lehrerbedarfsermittlung sei sicherzustellen, dass deren Ausgangsbasis valide ist. Nicht zuletzt angesichts der Haushaltslage und der ab 2020 einzuhaltenden Schuldenbremse sollte nach Ansicht des LRH zunächst versucht werden, eventuelle Mehrkosten der Inklusion innerhalb des Systems aufzufangen und möglichst keine bedarfserhöhenden Parameter zu installieren.

Den gesamten Bericht können Sie auf der Homepage des LRH NRW (www.lrh.nrw.de) unter „Veröffentlichungen“ abrufen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Alexandra Hissen

Pressesprecherin

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Konrad-Adenauer-Platz 13, 40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 3896-295, Telefax: 0211 3896-393

Pressestelle@lrh.nrw.de

www.lrh.nrw.de